



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND¹

(Stand 1.1.2016)

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Pauschale Steueranrechnung	2
Merkblatt R - D - M	
Formular R - D 1	
" R - D 2	
" R - D 3	
" R - D 4	
" R - D 5	

I. Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

Die Auswirkungen des Abkommens auf die Besteuerung der Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren in Deutschland gehen aus dem Merkblatt R-D-M

(<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/dienstleistungen/quellensteuer/deutschland.html>) hervor. Dieses Merkblatt gibt auch Aufschluss über einige wichtige Besonderheiten, das Verfahren und die pauschale Steueranrechnung in der Schweiz.

Private Pensionen und Renten, die an eine in der Schweiz ansässige Person zufließen, können nach dem Abkommen nur in der Schweiz besteuert werden. Besonderheiten bestehen für Wiedergutmachungsentschädigungen (Art. 19 Abs. 7 des Abkommens).

Aufgrund der Änderung der Besteuerung von Pensionen und Renten seit dem 1.1.2005 sind die Rentenversicherungsträger verpflichtet, die gezahlten Rentenleistungen jährlich der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen zu melden. Die Daten werden von dort den zuständigen Finanzämtern übermittelt. Für Rentenempfänger mit Wohnsitz im Ausland ist zentral das Finanzamt Neubrandenburg zuständig.

Erstattung des Zinsabschlags

Der Zinsabschlag auf Zinserträgen von in der Schweiz ansässigen Personen wird nur in Ausnahmefällen einbehalten (z.B. bei Tafelgeschäften). Eine Erstattung durch das Betriebsstättenfinanzamt des Abzugsschuldners (auszahlende Stelle) kann mit formlosem Antrag erwirkt werden. Beizulegen ist die Steuerbescheinigung der auszahlenden Stelle im Original. Ferner hat der Antragsteller seinen Status als Steueräusländer in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch Vorlage amtlicher Personaldokumente).

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit der zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

Herunterladen der Formulare vom Internet

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/dienstleistungen/quellensteuer/deutschland.html>

Für die Formulare R-D 1, R-D 2 und R-D 5:

- Kapitalsteuerentlastung
- ausländische Antragsteller
- Formulare

Für die Formulare R-D 3 und R-D 4:

- Abzugsteuerentlastung
- Freistellung/Erstattung
- Formulare CH RD-3 und CH RD-4

II. Pauschale Steueranrechnung

Vgl. Ausführungen zur pauschalen Steueranrechnung (Merkblatt DA-M)

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>